

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 1. August 2005
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-323
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: IV 38-1.19.14-327/04

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-19.14-733

Antragsteller:

Wuppermann Staba GmbH
Ottostraße 5
51381 Leverkusen

Zulassungsgegenstand:

Brandschutzverglasung "STABA/Schott"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Geltungsdauer bis:

31. Dezember 2009

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. *
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst elf Seiten und 23 Anlagen.



* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-19.14-733 vom 11. April 2001, geändert und ergänzt durch Bescheid vom 26. Februar 2003. Der Gegenstand ist erstmals am 30. Dezember 1994 allgemein bauaufsichtlich/baurechtlich zugelassen worden.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Brandschutzverglasung, "STABA/Schott" genannt, und ihre Anwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13¹.
- 1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist aus Scheiben, einem Rahmen aus Stahlrohrprofilen bzw. Stahlprofilen, den Glashalteleisten, den Dichtungen und den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2 herzustellen.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die Brandschutzverglasung darf als Bauart zur Errichtung von nichttragenden inneren Wänden bzw. zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden angewendet werden.

Bei Verwendung der Isolierglasscheiben darf die Brandschutzverglasung auch als Bauart zur Errichtung von nichttragenden äußeren Wänden bzw. zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in äußeren Wänden angewendet werden.

- 1.2.2 Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verhindern bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2² den Flammen- und Brandgasdurchtritt über mindestens 30 Minuten, jedoch nicht den Durchtritt der Wärmestrahlung. Sie dürfen daher nur an Stellen eingebaut werden, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen.

Über die Zulässigkeit ihrer Verwendung entscheidet die zuständige Bauaufsichtsbehörde in jedem Einzelfall, soweit nicht bauaufsichtliche Vorschriften die Zulässigkeit regeln.

- 1.2.3 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage > 80 ° bis 90 °) in
- mindestens 11,5 cm dicke Wände oder zwischen Pfeilern aus Mauerwerk nach DIN 1053-1³ mit Steinen mindestens der Festigkeitsklasse 12 sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II oder
 - mindestens 10 cm dicke Wände oder zwischen Bauteilen aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045-1⁴ von mindestens der Betonfestigkeitsklasse C8/10 bzw. C12/15 (die Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN 1045-1⁴, Tab. 3, sind zu beachten) oder nach DIN 1045⁵ von mindestens der Festigkeitsklasse B 10 bzw. B 15 oder
 - Trennwände in Ständerbauart mit doppelter Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 4102-4⁶, Tab. 48, von mindestens 10 cm Wanddicke - jedoch nur bei seitlichem Anschluss und nur bei Anwendung der Brandschutzverglasung als Bauart zur Errichtung von nichttragenden inneren Wänden bzw. zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden -

einzubauen. Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2² angehören.

1	DIN 4102-13:1990-05	Brandverhalten von Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN 4102-2:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
3	DIN 1053-1:	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung (in der jeweils geltenden Ausgabe)
4	DIN 1045-1:2001-07	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton – Teil 1: Bemessung und Konstruktion
5	DIN 1045:1988-07	Beton und Stahlbeton; Bemessung und Ausführung
6	DIN 4102-4:1994-03	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile



- 1.2.4 Die zulässige Höhe der Brandschutzverglasung beträgt maximal 5000 mm.
Die Länge der Brandschutzverglasung ist nicht begrenzt.
- 1.2.5 Die Brandschutzverglasung ist so in Teilflächen zu unterteilen, dass Einzelglasflächen (maximale Scheibengröße) von maximal 1000 mm (Breite) x 2000 mm (Höhe) – bei Verwendung der Scheiben vom Typ "PYRAN S" – bzw. 1400 mm x 2400 mm (wahlweise im Hoch- oder Querformat) – bei Verwendung der Scheiben vom Typ "SCHOTT ISO-PYRAN S" – entstehen.
In einzelne Teilflächen der Brandschutzverglasung dürfen Ausfüllungen gemäß Abschnitt 2.1.5 mit den maximalen Abmessungen 1000 mm x 2000 mm (wahlweise im Hoch- oder Querformat) eingesetzt werden.
- 1.2.6 Die Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 30 unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.
- 1.2.7 Die Brandschutzverglasung darf nicht als Absturzsicherung angewendet werden.
- 1.2.8 Die Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.
- 1.2.9 Die Anwendung der Brandschutzverglasung ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz gestellt werden.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Scheiben

Für Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist thermisch vorgespanntes Borosilikatglas "PYRAN S" der Firma SCHOTT JENAer GLAS GmbH, Jena, gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-70.4-34 mit einer Mindestdicke von 5 mm zu verwenden. Die Scheiben müssen bezüglich ihrer Eigenschaften den Scheiben entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden⁷.

Wahlweise dürfen die Scheiben vom Typ "PYRAN S" zum Schutz der Kanten längs aller Ränder mit einer werkseitig aufzubringenden Randfolie versehen werden⁸.

Für die Brandschutzverglasung dürfen wahlweise auch Isolierglasscheiben vom Typ "SCHOTT ISO-PYRAN S" der Firma SCHOTT JENAer GLAS GmbH, Jena, entsprechend Anlage 22 verwendet werden.

Die für die Herstellung der Isolierglasscheiben zu verwendenden Scheiben vom Typ "PYRAN S" müssen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-70.4-34 entsprechen und bezüglich ihrer Eigenschaften den Scheiben entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden⁷.

Wahlweise dürfen die Isolierglasscheiben zum Schutz der Kanten längs aller Ränder mit einer werkseitig aufzubringenden Randfolie versehen werden⁸.

2.1.2 Rahmen und Glashalteleisten

- 2.1.2.1 Für den Rahmen der Brandschutzverglasung, bestehend aus Pfosten und Riegeln, sind die auf Anlage 18 dargestellten speziellen Profile (sog. Schraubrohre) gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-14.4-444 mit einer Mindestwanddicke von 2 mm zu verwenden. Die Mindestabmessungen der Rahmenpfosten betragen 50 mm x 60 mm; die Mindestabmessungen der Rahmenriegel betragen 50 mm x 40 mm.

⁷ Die Zusammensetzung sowie eine Zusammenstellung der physikalischen Eigenschaften und der maßgeblichen Herstellungsbedingungen der Scheiben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

⁸ Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.



Wahlweise dürfen für den Rahmen der Brandschutzverglasung Stahlprofile (sog. T-Profile) der Stahlsorte S235JRG2 (Werkstoffnummer 1.0038) in Anlehnung an DIN EN 10055⁹ gemäß Anlage 19 verwendet werden.

Die Pfosten müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung durchlaufen.

Bei diesen - auch in den Anlagen dargestellten - Rahmenprofilen handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 30 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt (siehe Abschnitt 3).

2.1.2.2 Als Glashalteleisten sind die auf Anlage 20 dargestellten speziellen Pressleisten (sog. Unterleisten bzw. Deckleisten) gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-14.4-444 zu verwenden.

2.1.2.3 Die sog. Unterleisten sind mit Profilen (sog. Oberleisten) aus Aluminium der Legierung EN AW-6060, Werkstoffzustand T66, nach DIN EN 12020-1¹⁰ mit den Mindestabmessungen 60 mm x 18 mm abzudecken (s. Anlage 20).

2.1.3 Dichtungen

In allen seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten bzw. den Rahmenprofilen sind umlaufend spezielle Dichtungen⁸ der Firma Wuppermann Staba GmbH, Leverkusen, entsprechend den Anlagen 2, 3 und 20 zu verwenden.

2.1.4 Befestigungsmittel

2.1.4.1 Bei Verwendung der Schraubrohre als Rahmenprofile der Brandschutzverglasung sind für die Befestigung der Glashalteleisten spezielle Blechschrauben gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-14.4-444 zu verwenden.

2.1.4.2 Die Befestigung der Brandschutzverglasung an den angrenzenden Massivbauteilen muss unter Verwendung von bauaufsichtlich zugelassenen Dübeln mit Stahlschrauben - gemäß den statischen Erfordernissen - ausgeführt werden.

Bei seitlichem Anschluss der Brandschutzverglasung an eine Trennwand müssen geeignete Befestigungsmittel - gemäß den statischen Erfordernissen - verwendet werden.

2.1.5 Ausfüllungen

Werden in einzelnen Teilflächen der Brandschutzverglasung (z. B. im Brüstungs- oder Zwischendeckenbereich) nach Abschnitt 1.2.5 Ausfüllungen anstelle von Scheiben angeordnet, sind hierfür folgende Ausführungen möglich:

- eine mindestens 10 mm dicke, nichtbrennbare (Baustoffklasse DIN 4102-A)¹¹ Silikat-Brandschutzbauplatte vom Typ "PROMATECT-H" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-00-643, auf einer Seite mit 1,5 mm dickem Stahl- bzw. Aluminiumblech und auf der anderen Seite mit einem 1,5 mm dickem Stahlblech bzw. einer 4 mm dicken ESG-Scheibe nach DIN 1249-12¹² beplankt (s. Anlage 3), oder
- eine mindestens 18 mm dicke, nichtbrennbare (Baustoffklasse DIN 4102-A)¹¹ Gipskarton-Feuerschutzplatte, auf einer Seite mit 1,5 mm dickem Stahl- bzw. Aluminiumblech und auf der anderen Seite mit einem 1,5 mm dickem Stahlblech beplankt, oder
- eine mindestens 18 mm dicke, nichtbrennbare Silikat-Brandschutzbauplatte vom Typ "PROMATECT-H", auf einer Seite mit 1,5 mm dickem Stahl- bzw. Aluminiumblech und

9	DIN EN 10055:	Warmgewalzter gleichschenkliger T-Stahl mit gerundeten Kanten und Übergängen; Maße, Grenzabmaße und Formtoleranzen (in der jeweils geltenden Ausgabe)
10	DIN EN 12020-1:	Aluminium und Aluminiumlegierungen; Stranggepresste Präzisionsprofile aus Legierungen EN AW-6060 und EN AW-6063; Teil 1: Technische Lieferbedingungen (in der jeweils geltenden Ausgabe)
11	DIN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
12	DIN 1249-12:1990-09	Flachglas im Bauwesen; Einscheiben-Sicherheitsglas; Begriffe, Maße, Bearbeitung, Anforderungen



auf der anderen Seite mit ≥ 30 mm dicker, nichtbrennbarer (Baustoffklasse DIN 4102-A)¹¹ Mineralwolle, deren Schmelzpunkt über 1000 °C liegen muss und mit 1,5 mm dickem Stahl- bzw. Aluminiumblech beplankt, oder

- zwei 1,5 mm dicke Stahl- bzw. Aluminiumbleche mit einer Zwischenschicht aus 50 mm dicker, nichtbrennbarer (Baustoffklasse DIN 4102-A)¹¹ Mineralwolle, deren Schmelzpunkt über 1000 °C liegen muss (s. Anlage 2).

Bei diesen – auch in den Anlagen dargestellten - Ausfüllungen handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 30 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit einschließlich der Absturzsicherung und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind für den Anwendungsfall nach technischen Baubestimmungen oder nach allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen zu führen.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung der Bauprodukte

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Bauprodukte sind die jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.5 einzuhalten.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung der Scheiben

Der Transport der Glasscheiben darf nur mit geeigneten Transporthilfen durchgeführt werden, die eine Verletzung der Glaskanten ausschließen. Bei Zwischenlagerung an der Baustelle sind geeignete Unterlagen zum Schutz der Glaskanten vorzusehen, ebenso sind große Temperaturschwankungen und Einwirkung von Feuchtigkeit zu vermeiden.

2.2.3 Kennzeichnung

2.2.3.1 Kennzeichnung der Scheiben

Jede Scheibe vom Typ "PYRAN S" und jede Isolierglasscheibe und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zu Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die für den Zulassungsgegenstand zu verwendenden bzw. zur Herstellung der Isolierglasscheiben verwendeten Scheiben vom Typ "PYRAN S" müssen mit einem Ätz- oder Einbrennstempel gekennzeichnet sein, der folgende Angaben enthalten muss:

- Name des Herstellers der Scheibe
- Bezeichnung: "PYRAN S"
- Dicke der Scheibe: mm

Außerdem muss jede Scheibe bzw. Isolierglasscheibe einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Scheibe vom Typ "PYRAN S" bzw. "SCHOTT ISO-PYRAN S"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-70.4-34 (für "PYRAN S") bzw. Z-19.14-363 (für "SCHOTT ISO-PYRAN S")
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Dicke der Scheibe: mm
- Größe: mm x mm
- Herstellungsjahr:
- Vermerk: "Scheibe nicht nachschneiden!" bzw. "Kanten nicht nacharbeiten!"



2.2.3.2 Kennzeichnung der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2.1, 2.1.2.2, 2.1.2.3, 2.1.4 und 2.1.5

Die Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2.1, 2.1.2.2, 2.1.2.3, 2.1.4 und die Bauplatten nach Abschnitt 2.1.5 bzw. die Verpackungen der Produkte oder die Beipackzettel oder die Lieferscheine oder die Anlagen zu den Lieferscheinen müssen jeweils vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.2.3.3 Kennzeichnung der Brandschutzverglasung

Jede Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist von dem Unternehmer, der sie fertig stellt bzw. einbaut, mit einem Stahlblechschild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben eingeprägt enthalten muss:

- Brandschutzverglasung "STABA/Schott" der Feuerwiderstandsklasse G 30
- Name (oder ggf. Kennziffer) des Herstellers, der die Brandschutzverglasung fertig gestellt/eingebaut hat (s. Abschnitt 4.4)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom Hersteller
- Zulassungsnummer: Z-19.14-733
- Herstellungsjahr:.....

Das Schild ist auf den Rahmen der Brandschutzverglasung zu schrauben (Lage s. Anlage 1).

2.3 Übereinstimmungsnachweise

2.3.1 Allgemeines

Für das Bauprodukt nach Abschnitt 2.1.3 ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204:2005-01 nachzuweisen.

Für die Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.1, 2.1.2.1, 2.1.2.2, 2.1.2.3, 2.1.4 sowie die Bauplatten nach Abschnitt 2.1.5 gilt:

Diese Bauprodukte dürfen für die Herstellung der Brandschutzverglasung nur verwendet werden, wenn für sie der im jeweiligen Verwendbarkeitsnachweis geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.3 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und soweit zutreffend Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.



Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für die Bemessung

3.1 Standsicherheits- und Durchbiegungsnachweise

3.1.1 Allgemeines

Der Sturz über der Brandschutzverglasung muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Brandschutzverglasung (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

Sofern der obere bzw. seitliche Anschluss der Brandschutzverglasung an Massivbauteile gemäß Anlage 1 schräg oder gerundet ausgeführt wird, darf die Brandschutzverglasung auch in diesem Bereich (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhalten.

3.1.2 Nachweis der Glasscheiben bei Außenanwendung

Die Standsicherheits- und Durchbiegungsnachweise für die Vertikalverglasung sind gemäß den TRLV¹³ für die im Einzelfall geltenden Verhältnisse zu führen.

3.1.3 Nachweis der Rahmenkonstruktion

3.1.3.1 Anwendung als Außenwand

Für jeden Anwendungsfall ist in einer statischen Berechnung die ausreichende Bemessung aller statisch beanspruchten Teile der Brandschutzverglasung sowie deren Anschlüsse nach technischen Baubestimmungen nachzuweisen.

Für die Anwendung der Brandschutzverglasung als äußere Wand bzw. in äußeren Wänden ist im Zuge der statischen Berechnung nachzuweisen, dass die in die Pfosten-Riegel-Konstruktion eingeleiteten Lasten nach technischen Baubestimmungen unter Einhaltung der in den Fachnormen geregelten zulässigen Spannungen und Durchbiegungen aufgenommen werden können. Für die zulässigen Durchbiegungen der Rahmenkonstruktion sind zusätzlich die TRLV¹³ zu beachten.

3.1.3.2 Anwendung als Innenwand

Für die Anwendung der Brandschutzverglasung als innere Wand bzw. in inneren Wänden sind die Nachweise der Standsicherheit und der Gebrauchstauglichkeit gegenüber stoßartiger Belastung entsprechend DIN 4103-1¹⁴ (Durchbiegungsbegrenzung $\leq H/200$, Einbaubereich 2) durchzuführen. Danach betragen z. B. für die maximale Höhe der Brandschutzverglasung von 5000 mm und einen maximalen Pfostenabstand von 2400 mm, bei Verwendung von Schraubrohren, die Mindestabmessungen der Pfostenprofile 60 mm x 90 mm x 2 mm.

3.1.4 Nachweis der Befestigungsmittel

Beim Nachweis der Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den Laibungen sowie den Deckenköpfen der angrenzenden Massivbauteile dürfen nur bauaufsichtlich zugelassene Dübel mit Schraubrauben verwendet werden.

13 TRLV:1998-09

"Technische Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen"; veröffentlicht in den DIBt "Mitteilungen" 6/1998

14 DIN 4103-1: 1984-07

Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise



Bei seitlichem Anschluss der Brandschutzverglasung an eine Trennwand müssen geeignete Befestigungsmittel – gemäß den statischen Erfordernissen – verwendet werden.

3.2 Wärme- und Schallschutz

Die Anwendung der Brandschutzverglasung ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz gestellt werden.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Die Brandschutzverglasung muss am Anwendungsort aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 zusammengesetzt werden.

Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung – auch die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Festlegungen nach Abschnitt 2.1.3 - und die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

4.2 Bestimmungen für den Zusammenbau

4.2.1 Bestimmungen für den Zusammenbau der Rahmenprofile und der Glashalteleisten

4.2.1.1 Für den Rahmen der Brandschutzverglasung sind Schraubrohre bzw. T-Profile entsprechend Abschnitt 2.1.2.1 zu verwenden. Zwischen den Rahmenpfosten sind die Rahmenriegel einzusetzen. Diese sind entweder unter Verwendung spezieller Riegelhalter der Stahlsorte S235J... gemäß Anlage 16 bzw. unter Verwendung von Anschweißlaschen gemäß Anlage 17 zu verschrauben oder gemäß den v. g. Anlagen durch Schweißen miteinander zu verbinden. Für das Schweißen gilt DIN 18800-7¹⁵. An den Riegeln sind gemäß den Anlagen 16 und 17 sog. Glashalter anzuordnen und mit Schrauben zu befestigen bzw. auf je zwei Schweißbolzen aufzustecken.

4.2.1.2 Die Glashalteleisten nach Abschnitt 2.1.2.2 sind in Abständen ≤ 250 mm mit den Schraubrohren unter Verwendung spezieller Blechschrauben gemäß Abschnitt 2.1.4.1 bzw. mit den T-Profilen unter Verwendung von Gewindestiften und Hutmuttern M6 kraftschlüssig zu verbinden. Abschließend sind die Unterleisten gemäß den Anlagen 2 bis 5 mit einer Oberleiste nach Abschnitt 2.1.2.3 abzudecken.

4.2.2 Bestimmungen für den Scheibeneinbau

4.2.2.1 Die Scheiben sind auf je zwei mindestens 5 mm dicken Klötzen aus "TB-Therm" auf den Glashaltern abzusetzen (siehe Anlagen 4 und 5).

In allen seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten bzw. den Rahmenprofilen sind spezielle Dichtungen nach Abschnitt 2.1.3 einzulegen (s. Anlagen 3 bis 5).

Nach dem Einsetzen der Scheiben sind die Befestigungsmittel der Glashalteleisten so anzuziehen, dass ein gleichmäßiger Anpressdruck auf die Scheiben und Dichtungen entsteht.

15

DIN 18800-7:

Stahlbauten – Ausführung und Herstellerqualifikation (in der jeweils geltenden Ausgabe)



Der Glaseinstand der Scheiben im Rahmen muss längs aller Ränder $15 \text{ mm} \pm 2 \text{ mm}$ betragen.

- 4.2.2.2 Werden in einzelnen Teilflächen der Brandschutzverglasung (z. B. im Brüstungs- oder Zwischendeckenbereich) nach Abschnitt 1.2.5 Ausfüllungen anstelle von Scheiben angeordnet, sind hierfür Ausfüllungen nach Abschnitt 2.1.5 zu verwenden.

Der Materialeinstand der Ausfüllungen im Rahmen muss längs aller Ränder $14 \text{ mm} \pm 2 \text{ mm}$ betragen.

- 4.2.3 Nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche Stahlteile der Brandschutzverglasung sind mit einem dauerhaften Korrosionsschutz zu versehen; nach dem Zusammenbau zugängliche Stahlteile sind mit einem ab Liefertermin für mindestens noch drei Monate wirksamen Grundschutz zu versehen.

4.3 Bestimmungen für den Einbau der Brandschutzverglasung

- 4.3.1 Bestimmungen für den Anschluss der Brandschutzverglasung an Massivbauteile

Die Rahmenpfosten der Brandschutzverglasung sind an den Laibungen der angrenzenden Massivbauteile unter Verwendung von Fußplatten bzw. Einschieblingen oder sog. Befestigungsschuhen mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4 zu befestigen (s. Anlagen 6 bis 9).

Die Brandschutzverglasung darf – aus konstruktiven Gründen (ohne Raumabschluss) – ggf. zusätzlich an horizontal, parallel zu den Riegeln der Brandschutzverglasung angeordnete bekleidete Stahlbauteile angeschlossen werden. Die Ausführung dieser Anschlüsse muss entsprechend den Anlagen 14 und 15 erfolgen.

- 4.3.2 Bestimmungen für den seitlichen Anschluss der Brandschutzverglasung an eine Trennwand

Der seitliche Anschluss der Brandschutzverglasung an eine Trennwand in Ständerbauart mit einer Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten muss entsprechend den Anlagen 12 und 13 und die Befestigung in Abständen $\leq 500 \text{ mm}$ ausgeführt werden.

Die an die Brandschutzverglasung seitlich angrenzende Trennwand in Ständerbauart muss aus einer Stahlunterkonstruktion bestehen, die beidseitig mit jeweils zwei und im Bereich der Laibung mit jeweils einer mindestens $12,5 \text{ mm}$ dicken, nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)¹¹ Gipskarton-Feuerschutzplatte nach DIN 18180¹⁶ beplankt sein muss. Die Trennwand muss mindestens 100 mm dick sein. In den Hohlräumen zwischen den Beplankungen sind nichtbrennbare (Baustoffklasse DIN 4102-A)¹¹ Mineralfaserplatten, deren Schmelzpunkt über 1000 °C liegen muss, anzuordnen. Der Aufbau der Trennwand muss im Übrigen den Bestimmungen der Norm DIN 4102-4⁶, Tab. 48, für Wände aus Gipskartonplatten mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 entsprechen.

- 4.3.3 An den Rändern der Brandschutzverglasung sind ca. 20 mm breite Streifen aus nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)¹¹ Bauplatten vom Typ "PROMATECT-H" als Abstandhalter anzuordnen (s. Anlagen 6 bis 13).

- 4.3.4 Sämtliche Fugen und Spalte zwischen den Rahmenprofilen und den Laibungen der angrenzenden Bauteile müssen mit nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)¹¹ Baustoffen vollständig ausgefüllt und verschlossen werden, z. B. mit Mörtel aus mineralischen Baustoffen oder mit nichtbrennbarer Mineralwolle, deren Schmelzpunkt über 1000 °C liegen muss.

4.4 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der die Brandschutzverglasung (Zulassungsgegenstand) fertig stellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Brandschutzverglasung und die hierfür verwendeten Bauprodukte (z. B. Rahmenteile, Scheiben) den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung siehe Anlage 23). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforder-

16

DIN 18180:

Gipskartonplatten; Arten, Anforderungen, Prüfung (in der jeweils geltenden Ausgabe)



lichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

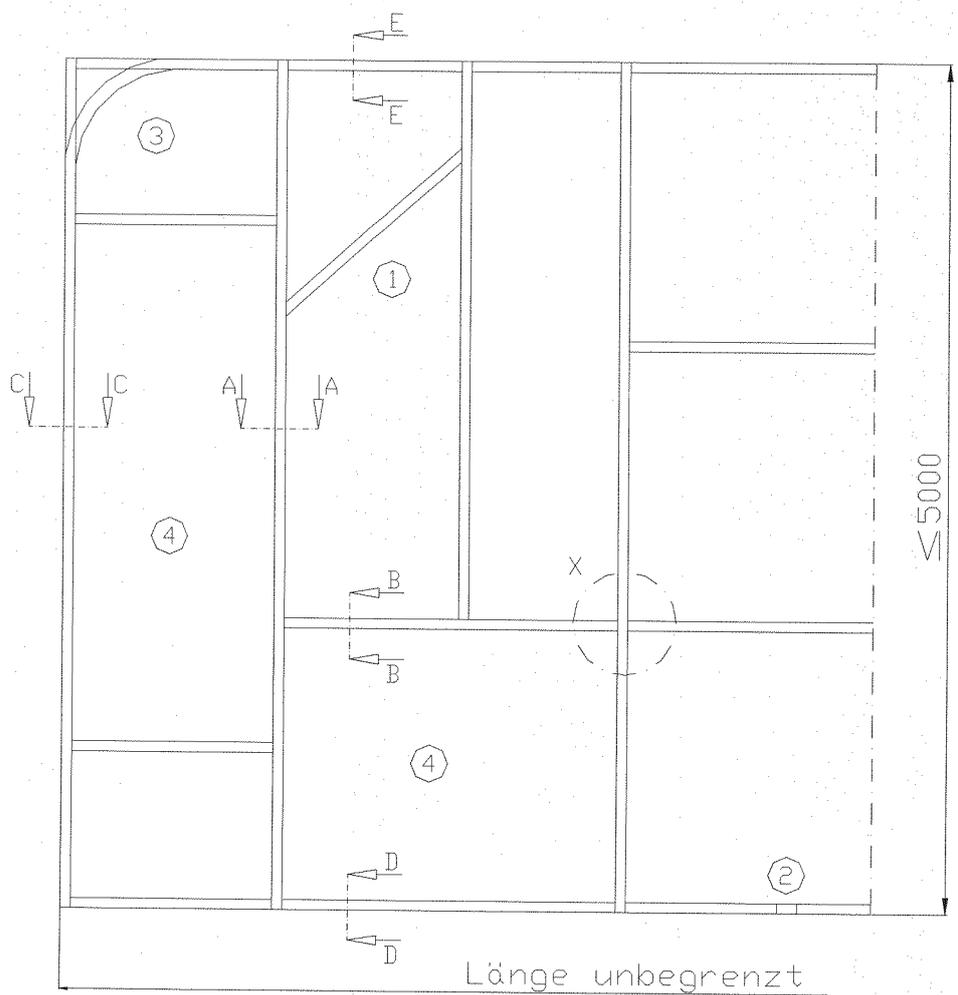
5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss so vorgenommen werden, dass die Halterung der Scheiben im Rahmen wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgt.

Bolze

Beglaubigt





- 1 Riegel: Einbau wahlweise waagrecht oder schräg
- 2 Kennzeichnungsschild
- 3 wahlweise gerundeter oder schräger oberer / seitlicher Anschluss, jedoch nur bei Anschluss an Massivbauteile
- 4 Scheiben vom Typ "PYRAN S" mit max. zul. Abmessungen 1000 mm (Breite) x 2000 mm (Höhe) oder
Isolierglasscheibe "SCHOTT ISO-PYRAN S" mit max. zul. Abmessungen 1400 mm x 2400 mm im Hoch- und Querformat.



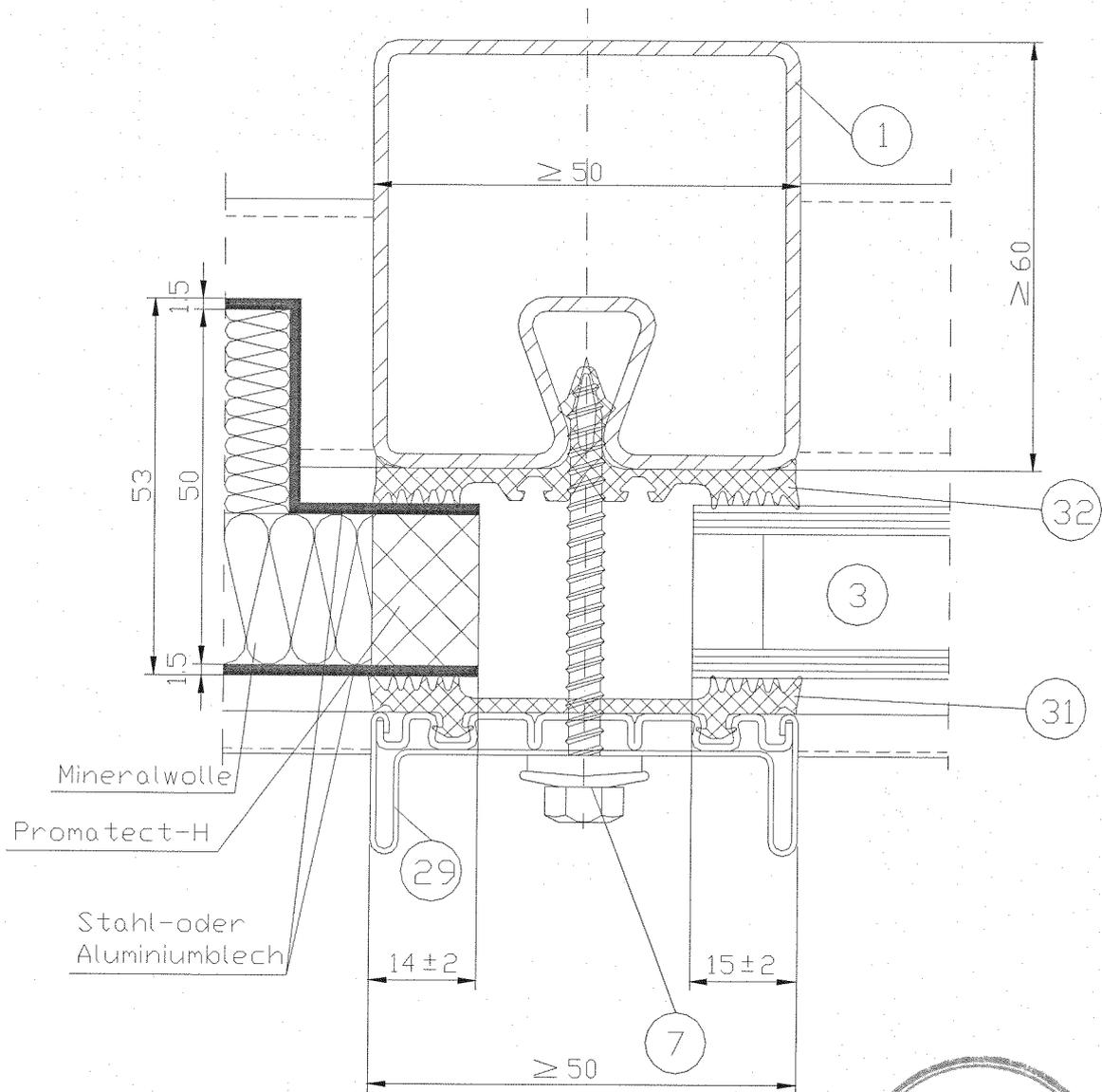
alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "STABA/Schott" der
Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102 Teil 13

Übersicht

Anlage 1

zur Zulassung
Nr.: Z-19.14-733
vom 1. AUG. 2005



Mineralwolle
 Promatect-H
 Stahl-oder
 Aluminiumblech



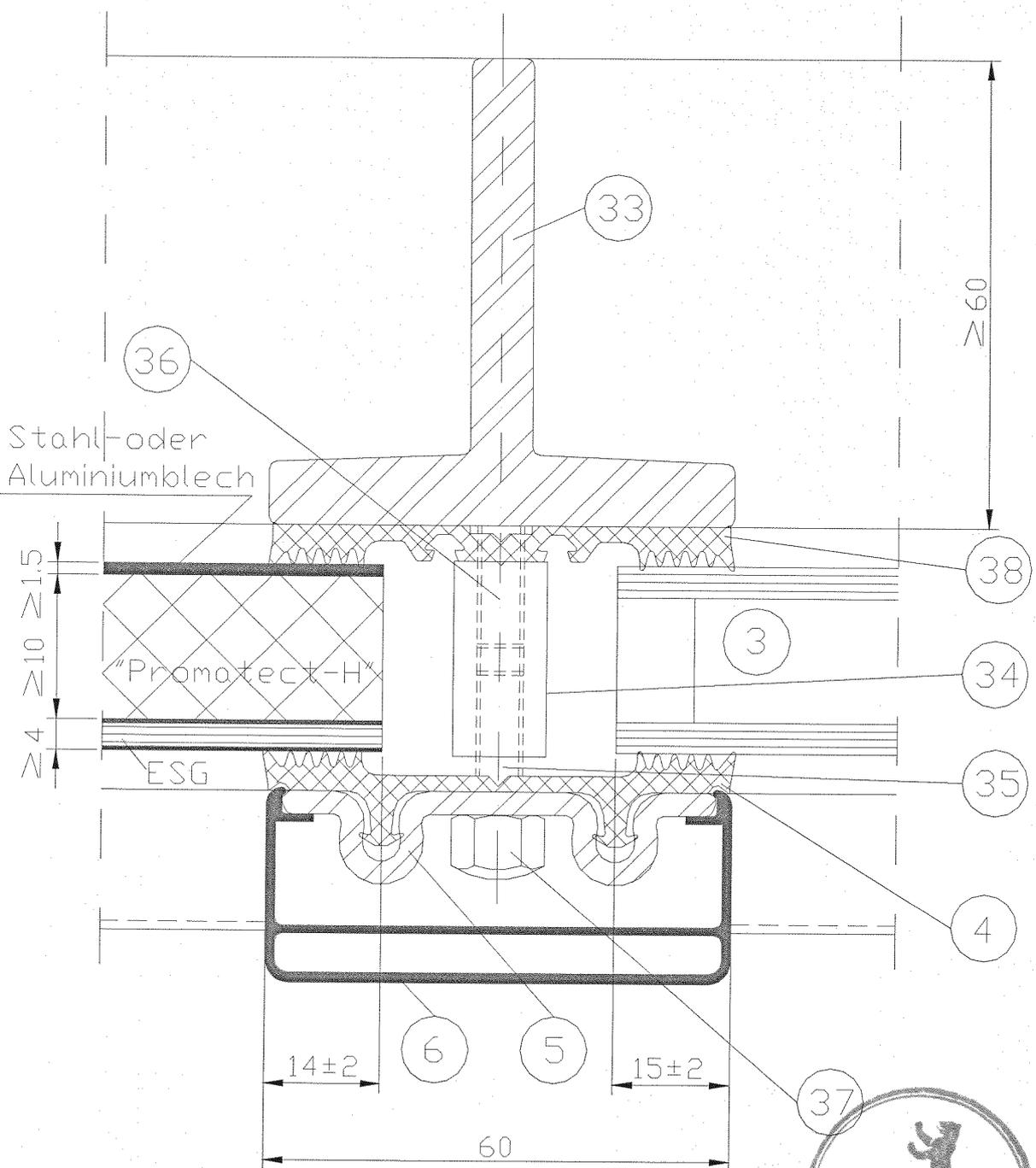
alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "STABA/Schott" der
 Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102 Teil 13

Schnitt A-A

Anlage 2

zur Zulassung
 Nr.: Z-19.14-733
 vom 1. AUG. 2005

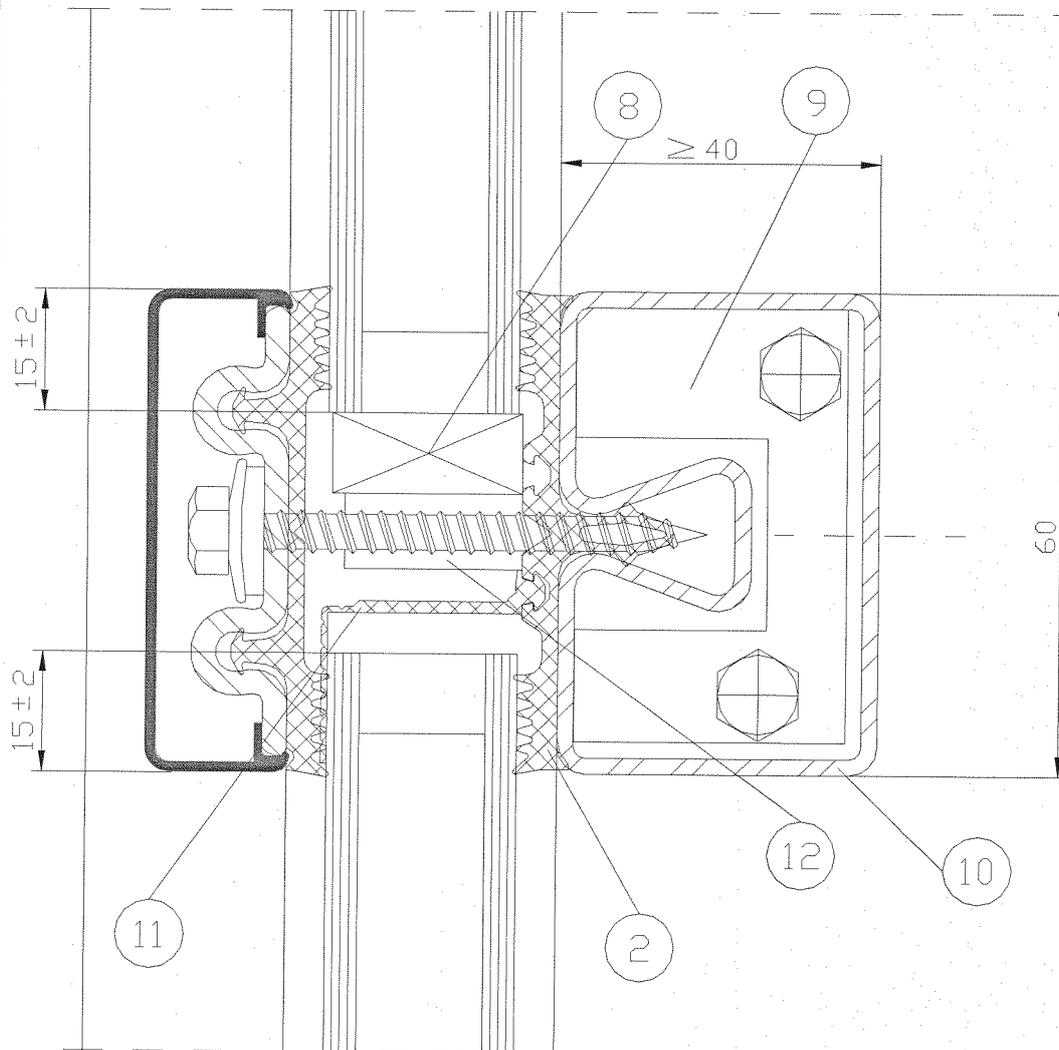


alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "STABA/Schott" der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102 Teil 13

Anlage 3
zur Zulassung
Nr.: Z-19.14-733
vom 1. AUG. 2005

Schnitt A-A



alle Maße in mm

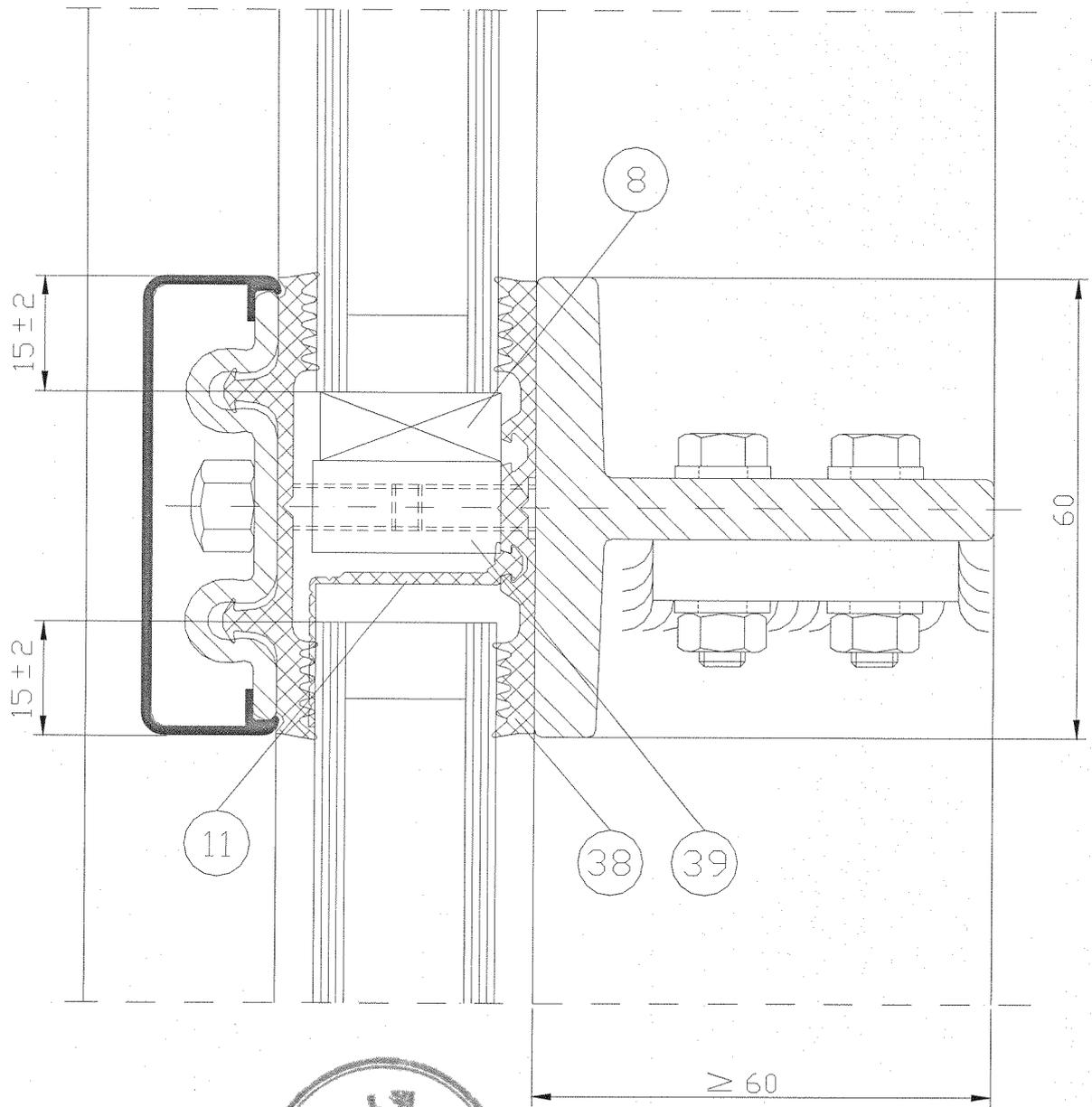
Brandschutzverglasung "STABA/Schott" der
Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102 Teil 13

Schnitt B-B

Anlage 4

zur Zulassung
Nr.: Z-19.14-733
vom

1. AUG. 2005



alle Maße in mm

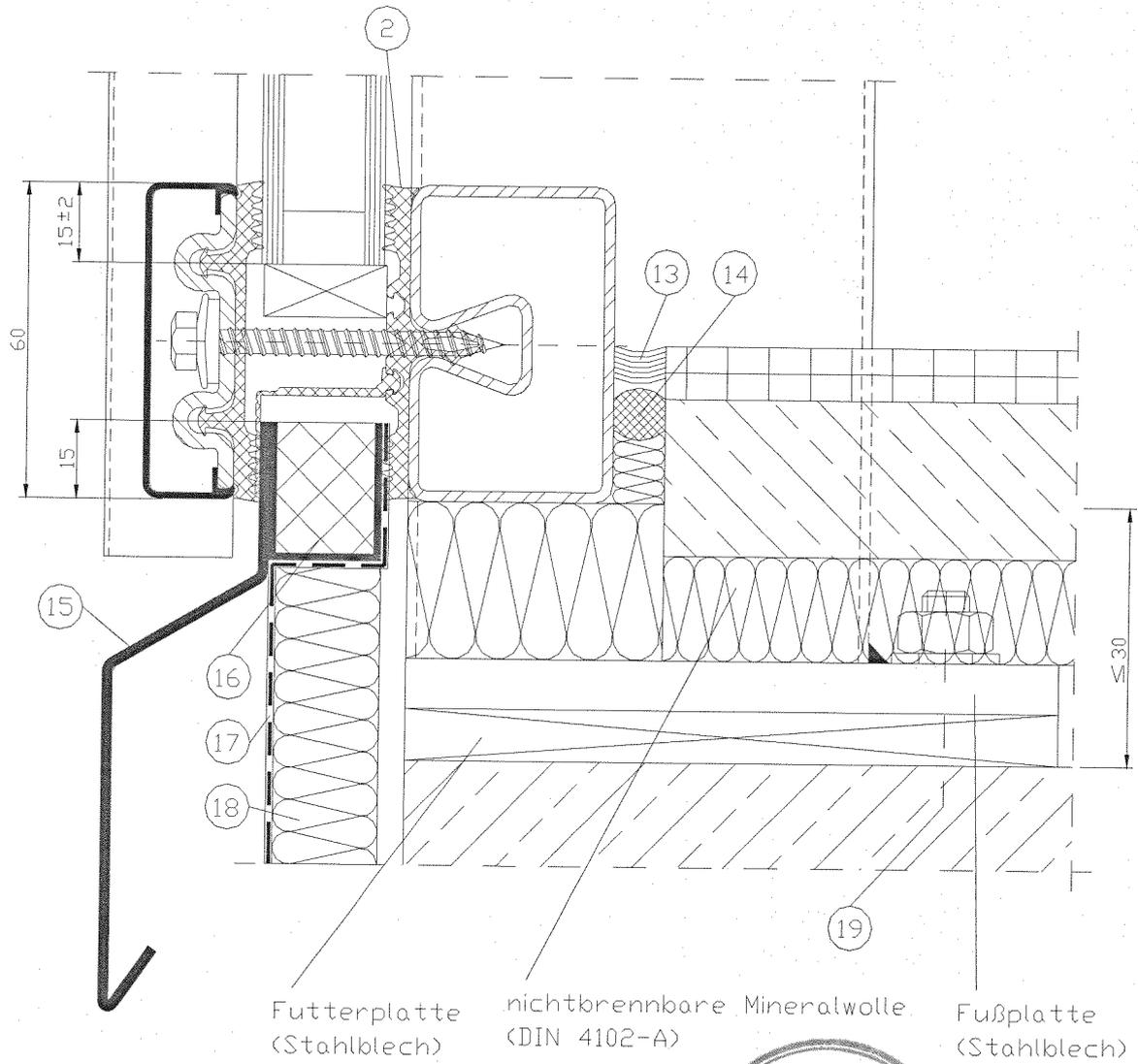
Brandschutzverglasung "STABA/Schott" der
Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102 Teil 13

Schnitt B-B

Anlage 5

zur Zulassung
Nr.: Z-19.14-733
vom

1. AUG. 2005



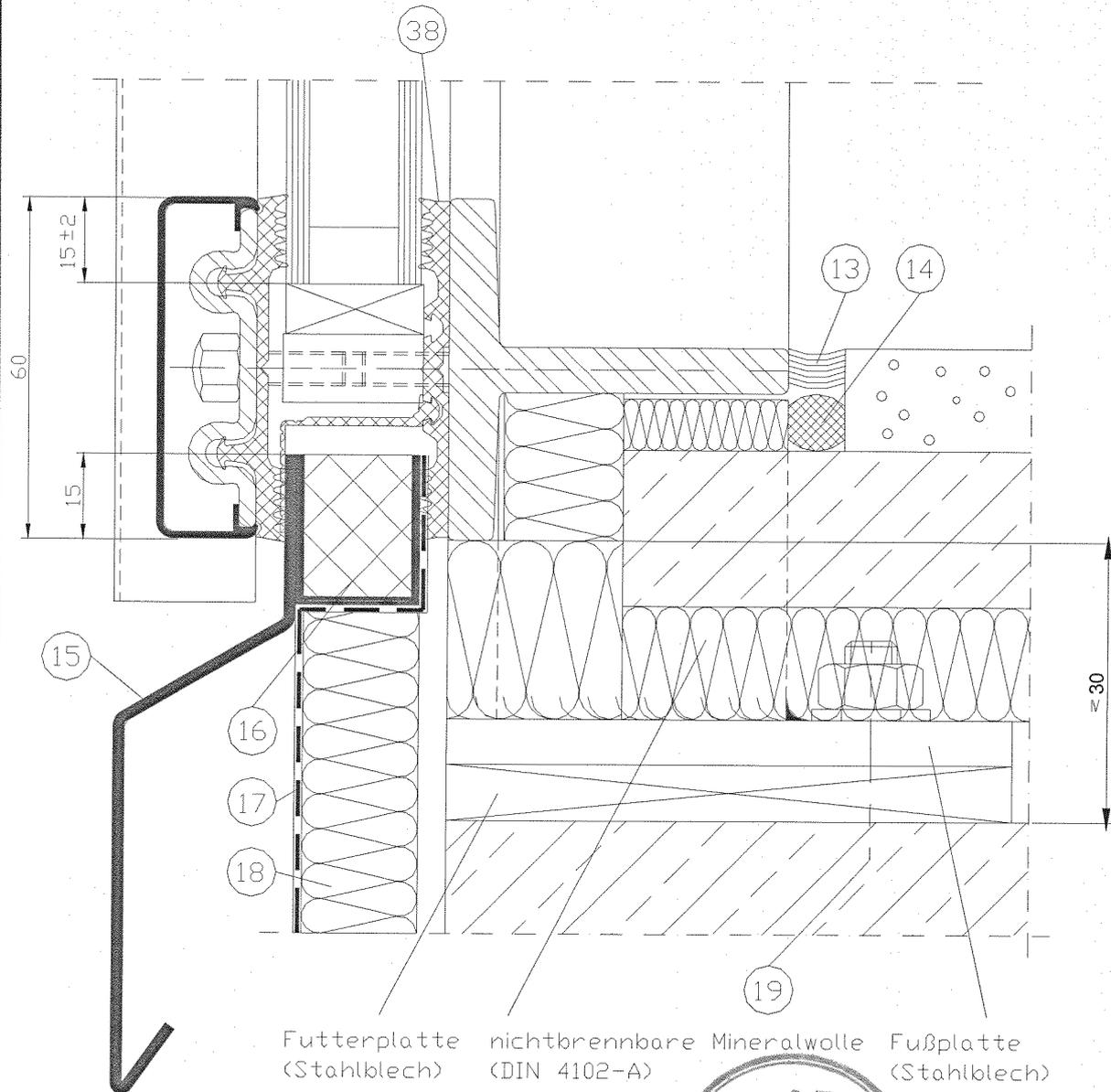
alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "STABA/Schott" der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102 Teil 13

Anlage 6

Schnitt D-D

zur Zulassung
Nr.: Z-19.14-733
vom 1. AUG. 2005



alle Maße in mm

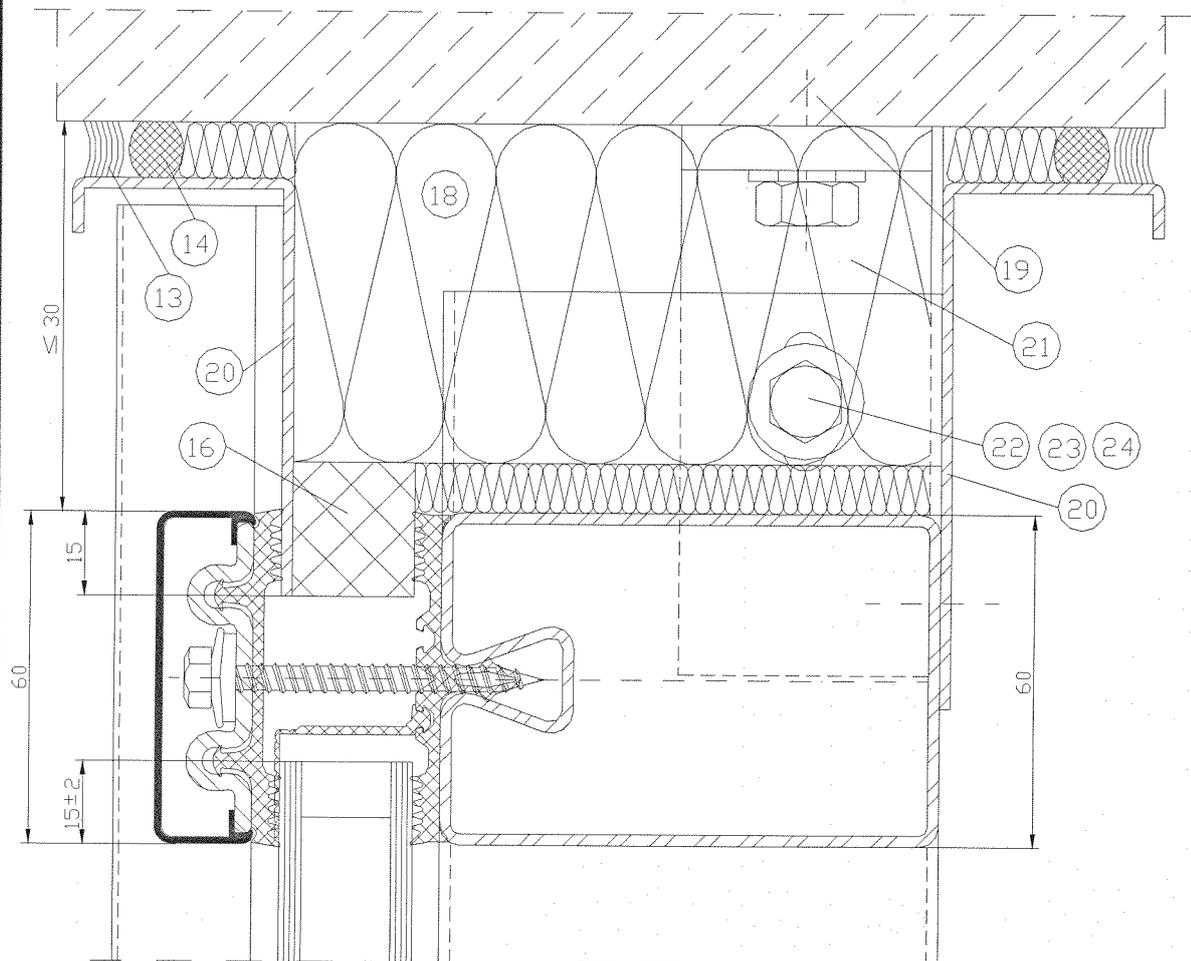
Brandschutzverglasung "STABA/Schott" der
Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102 Teil 13

Schnitt D-D

Anlage 7

zur Zulassung
Nr.: Z-19.14-733

vom 1. AUG. 2005



alle Maße in mm

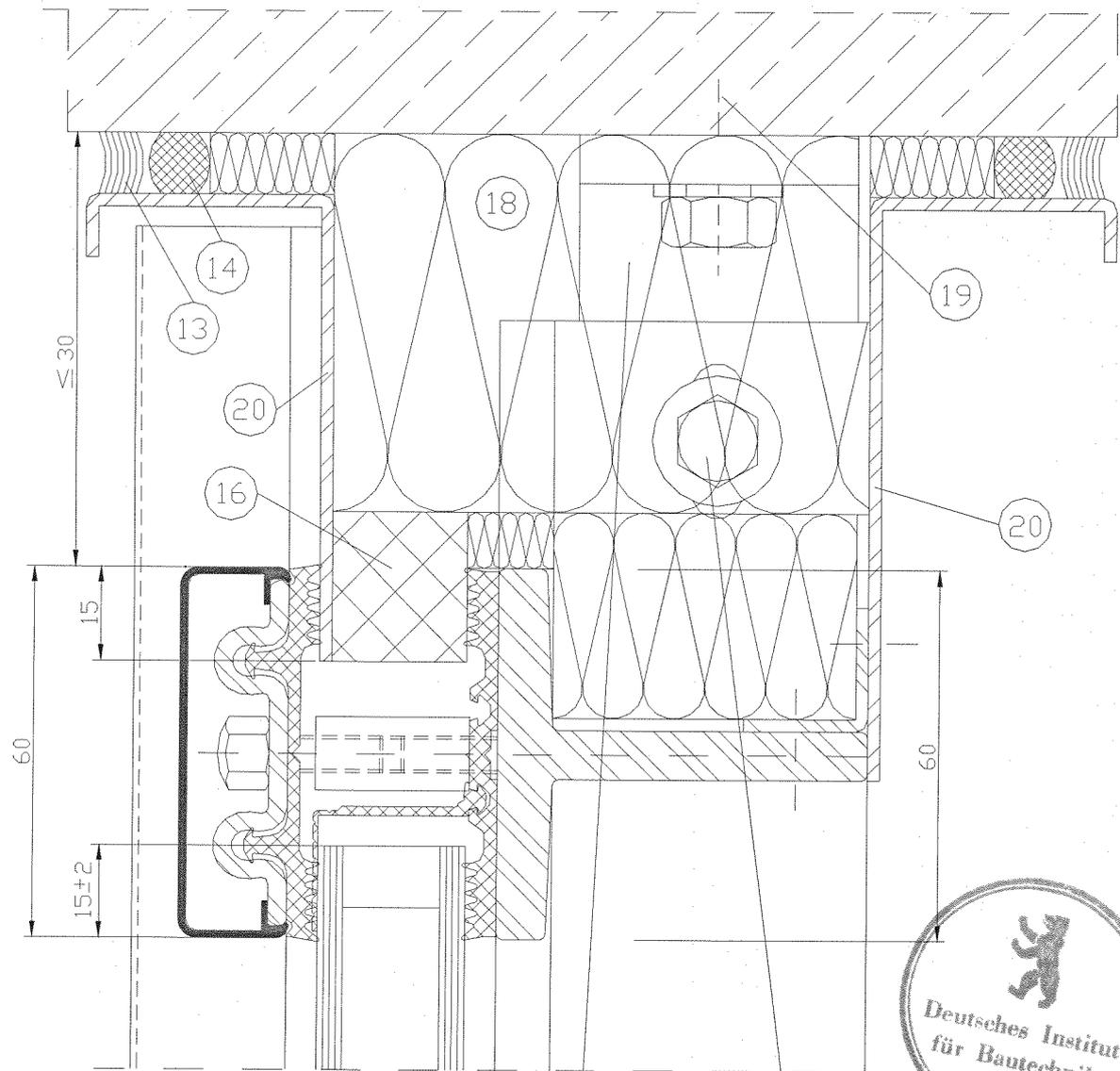
Brandschutzverglasung "STABA/Schott" der
Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102 Teil 13

Schnitt E-E

Anlage 8

zur Zulassung
Nr.: Z-19.14-733

vom 1. AUG. 2005



Befestigungsschuh aus Stahl

Durchgangsverschraubung
M10 mit Langloch 11 x 25

alle Maße in mm

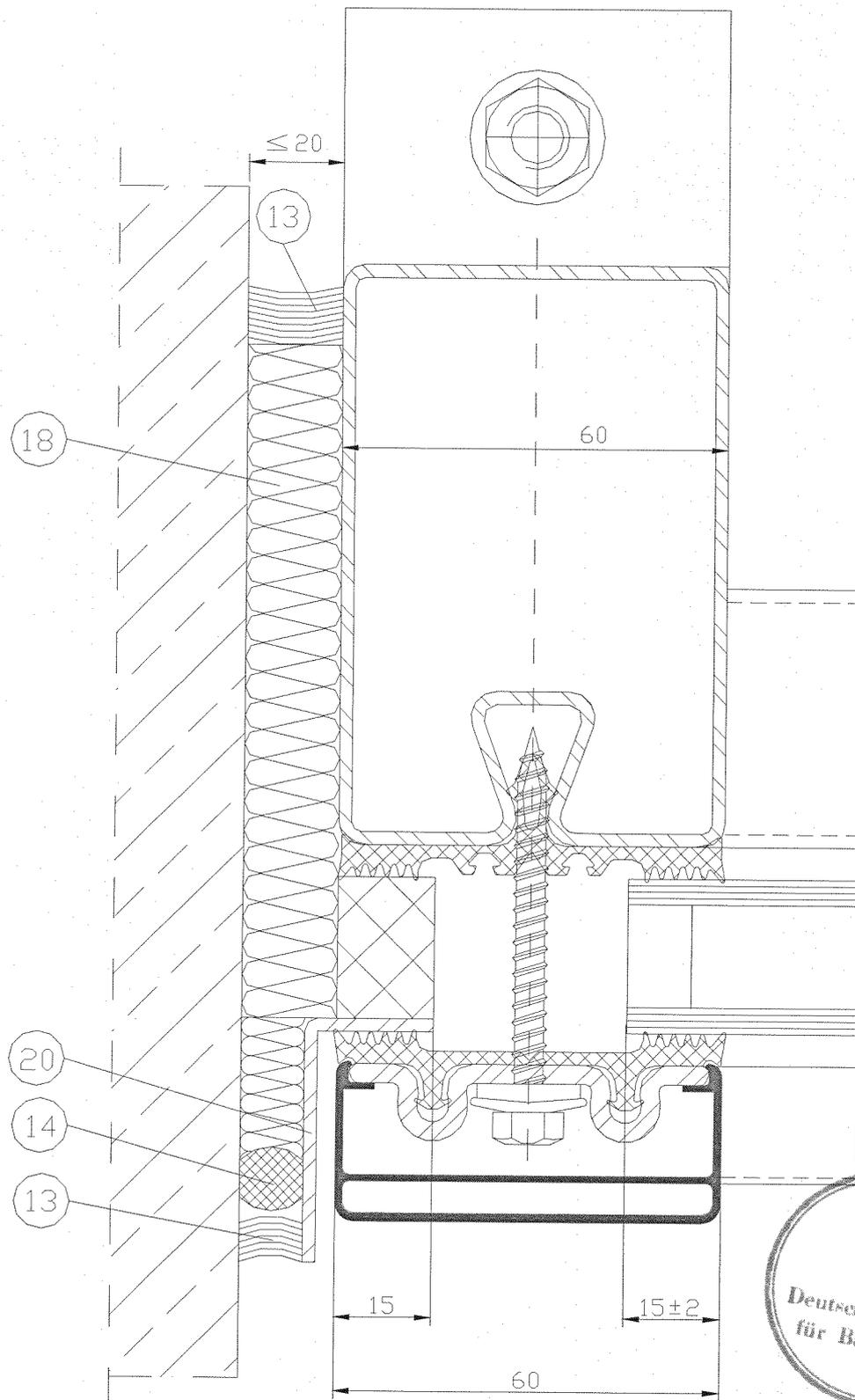
Brandschutzverglasung "STABA/Schott" der
Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102 Teil 13

Schnitt E-E

Anlage 9

zur Zulassung
Nr.: Z-19.14-733
vom

1. AUG. 2005



alle Maße in mm

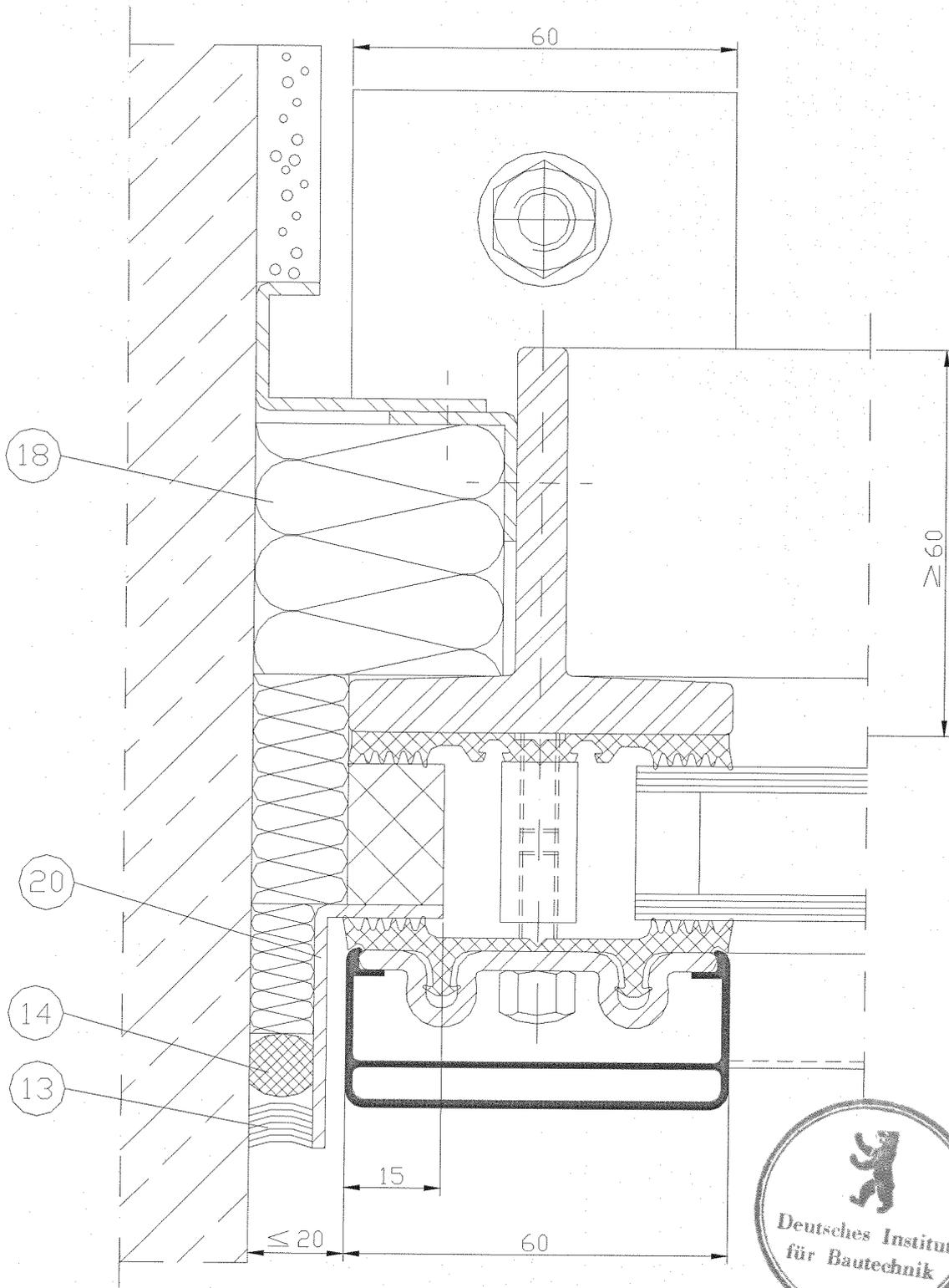
Brandschutzverglasung "STABA/Schott" der
Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102 Teil 13

Schnitt C-C

Anlage 10

zur Zulassung
Nr.: Z-19.14-733

vom 1. AUG. 2005



alle Maße in mm

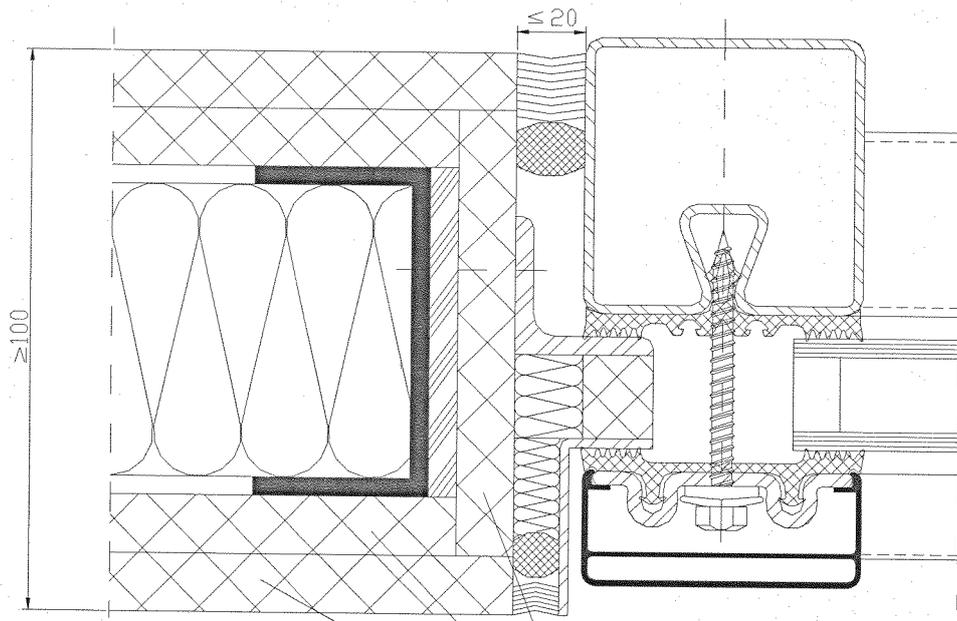
Brandschutzverglasung "STABA/Schott" der
Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102 Teil 13

Schnitt C-C

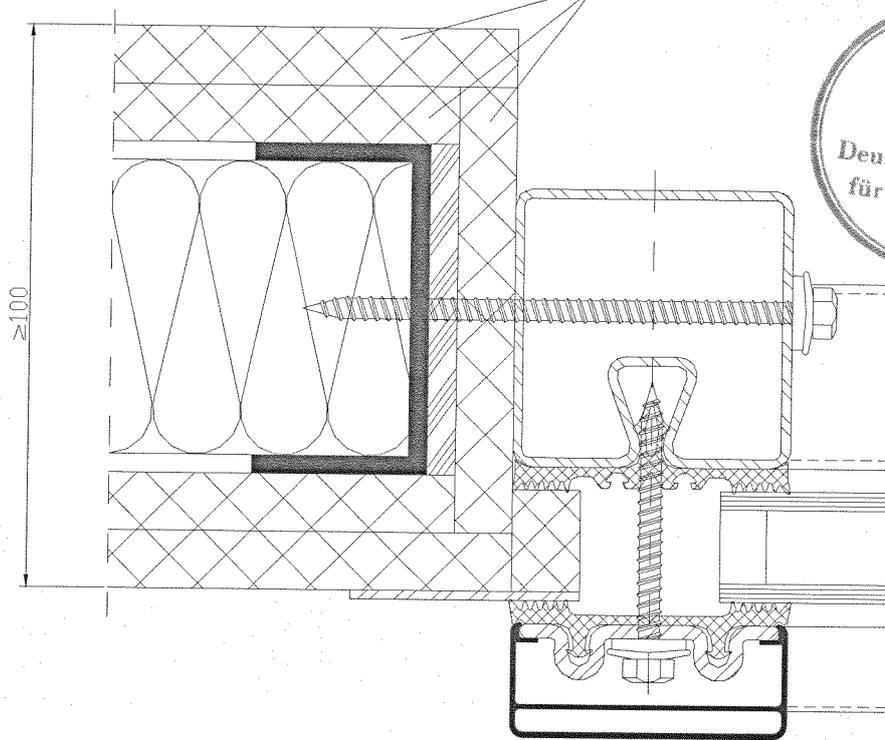
Anlage 11

zur Zulassung
Nr.: Z-19.14-733
vom

1. AUG. 2005



GKF nach DIN 18180,
jeweils 12,5 mm dick



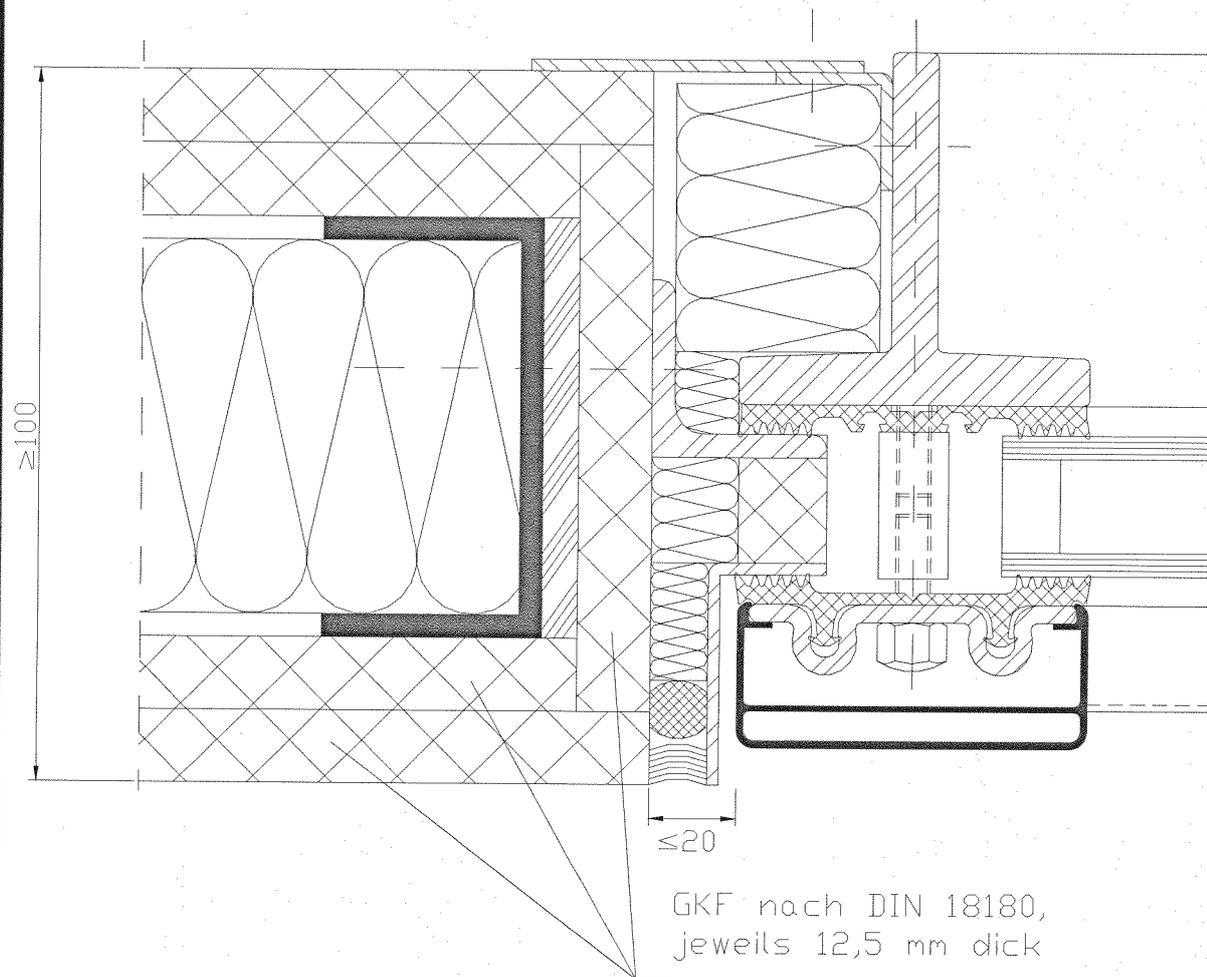
alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "STABA/Schott" der
Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102 Teil 13

Anschluss an Trennwände nach DIN 4102 Teil 4

Anlage 12

zur Zulassung
Nr.: Z-19.14-733
vom 1. AUG. 2005

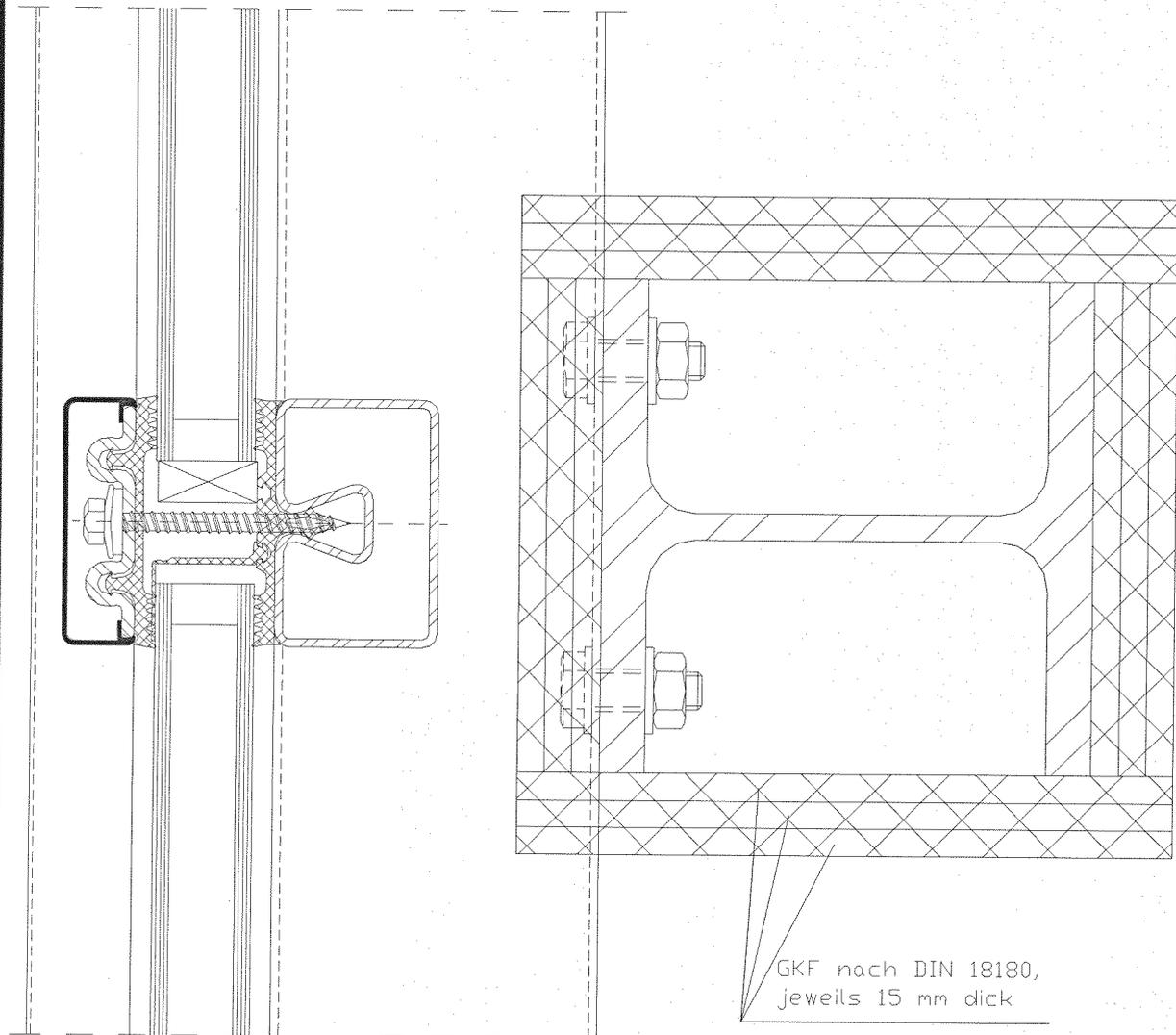


Brandschutzverglasung "STABA/Schott" der
 Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102 Teil 13

Anschluss an Trennwände nach DIN 4102 Teil 4

Anlage 13

zur Zulassung
 Nr.: Z-19.14-733
 vom 1. AUG. 2005



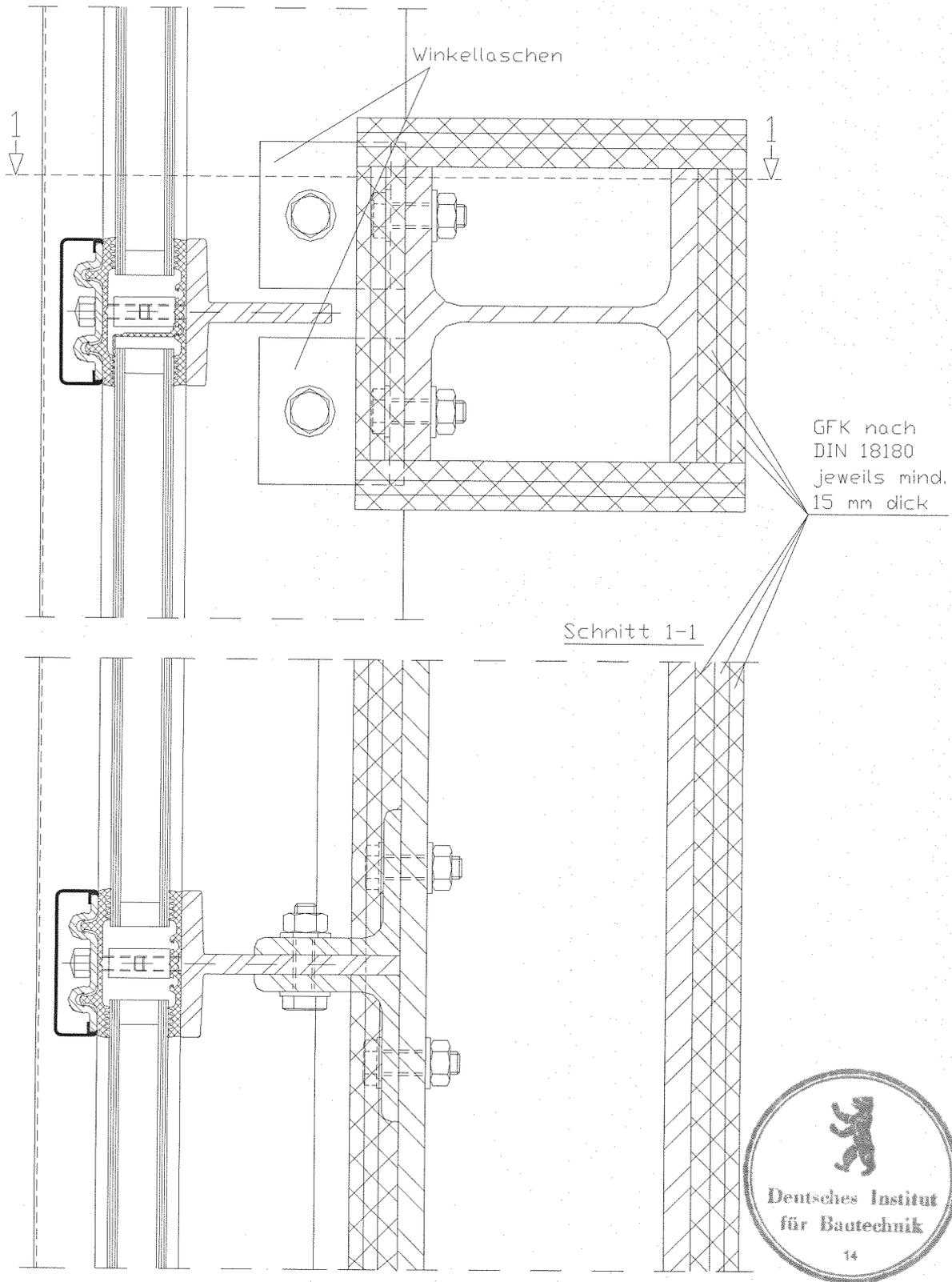
Brandschutzverglasung "STABA/Schott" der
Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102 Teil 13

**Befestig. d. Pfosten an horiz. verlaufenden, bekleideten
Stahlträgern als konstr. Anschluss (ohne Raumabschluss)**

Anlage 14

zur Zulassung
Nr.: Z-19.14-733

vom 1. AUG. 2005

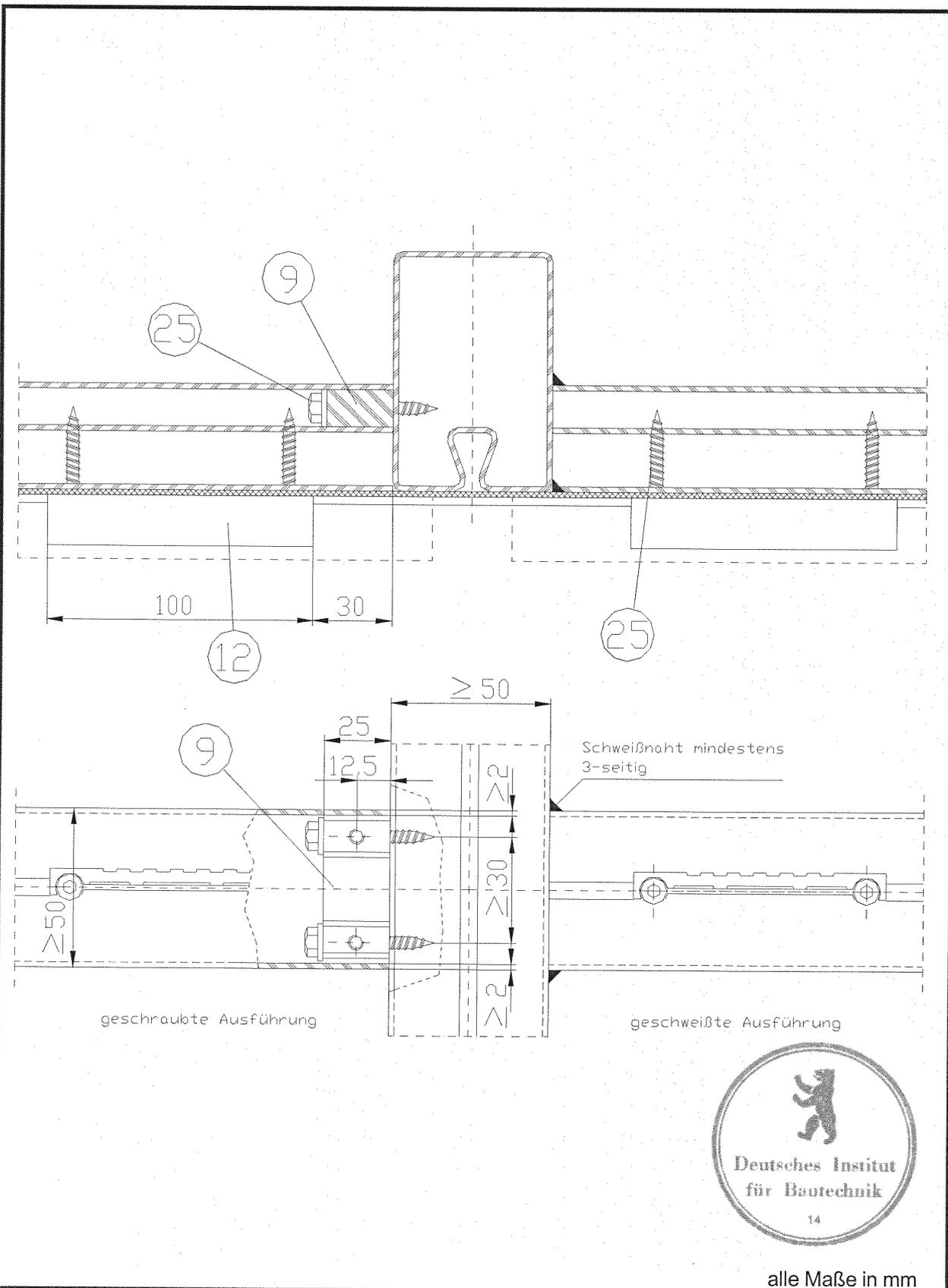


Brandschutzverglasung "STABA/Schott" der
Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102 Teil 13

**Befestig. d. Pfosten an horiz. verlaufenden, bekleideten
Stahlträgern als konstr. Anschluss (ohne Raumabschluss)**

Anlage 15

zur Zulassung
Nr.: Z-19.14-733
vom 1. AUG. 2005



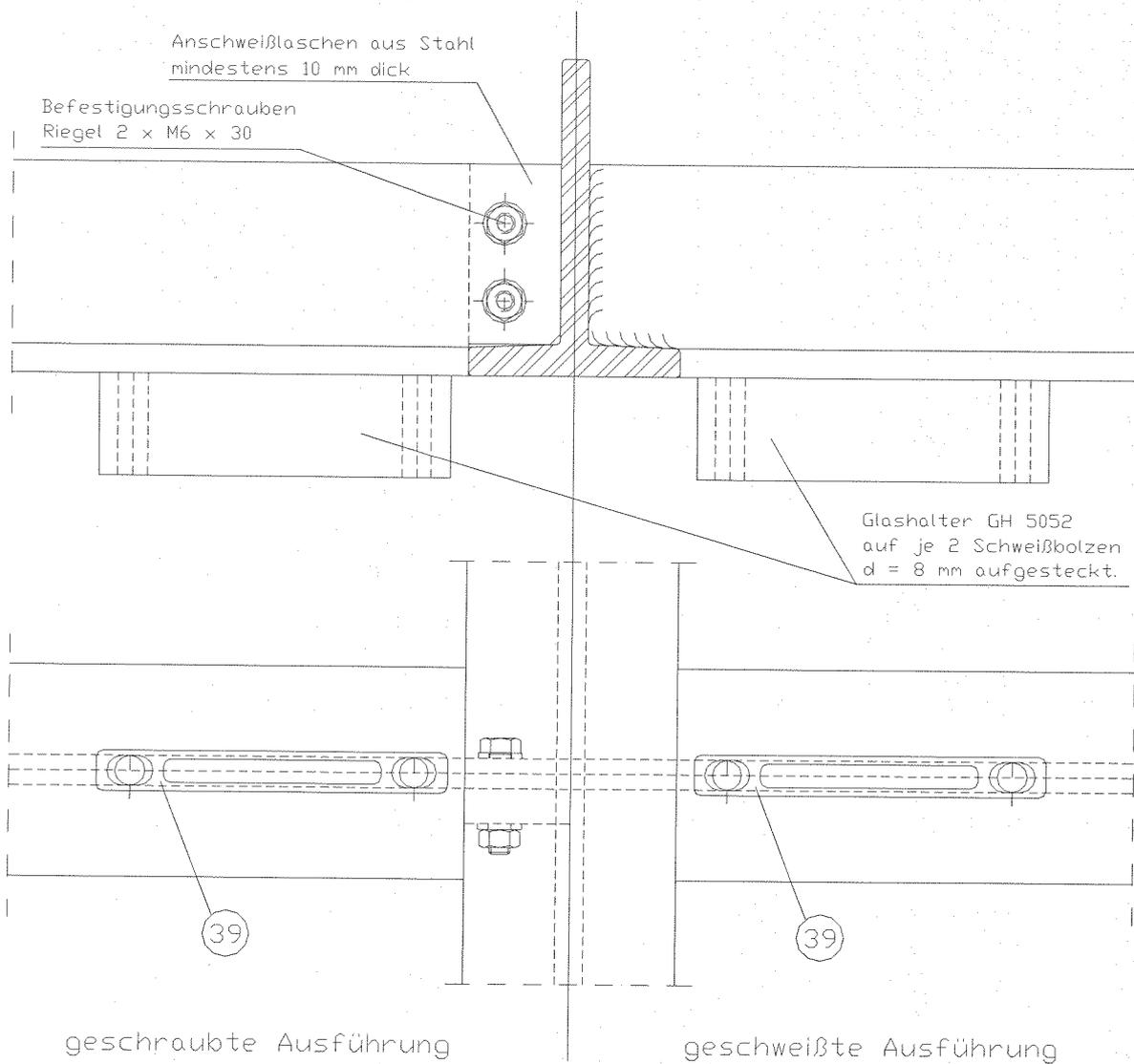
Brandschutzverglasung "STABA/Schott" der
Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102 Teil 13

**Detail „X“ Pfosten-Riegelverbindung Schraubrohr
geschraubt oder geschweißt**

Anlage 16
zur Zulassung
Nr.: Z-19.14-733
vom 1. AUG. 2005



alle Maße in mm

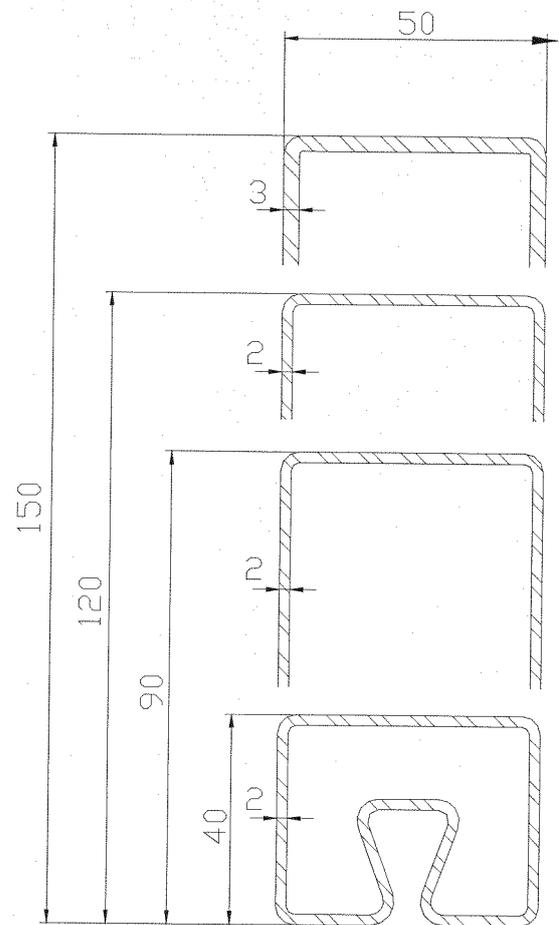
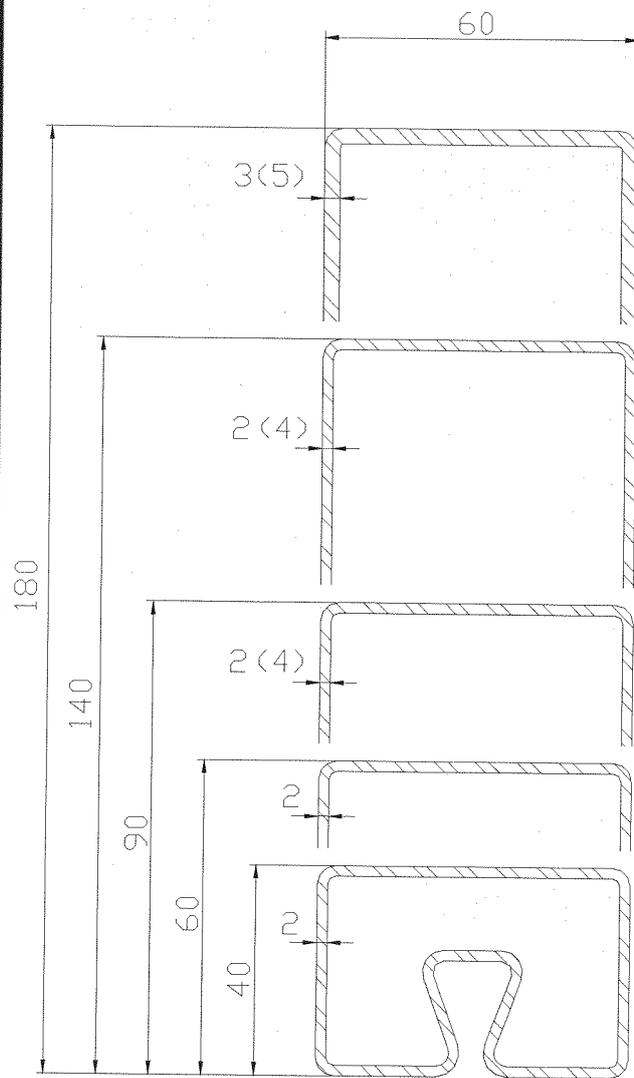


Brandschutzverglasung "STABA/Schott" der
Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102 Teil 13

**Detail „X“ Pfosten-Riegelverbindung T-Profil
geschraubt oder geschweißt**

Anlage 17

zur Zulassung
Nr.: Z-19.14-733
vom 1. AUG. 2005



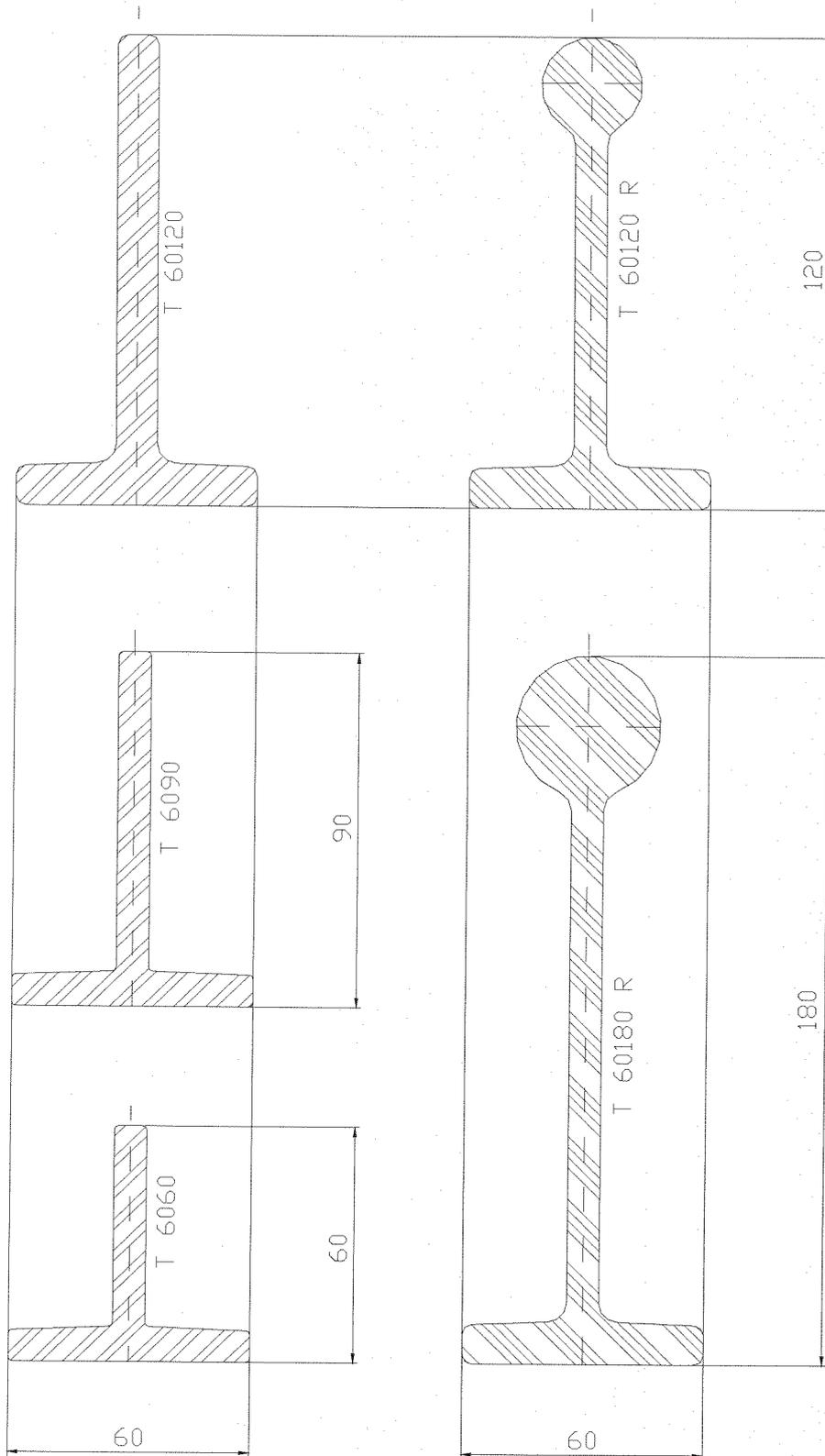
alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "STABA/Schott" der
Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102 Teil 13

Rahmenprofile Schraubrohr

Anlage 18

zur Zulassung
Nr.: Z-19.14-733
vom 1. AUG. 2005



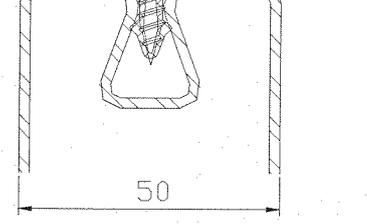
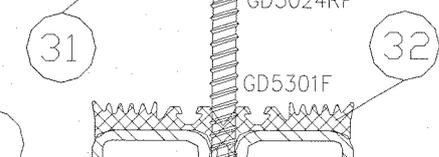
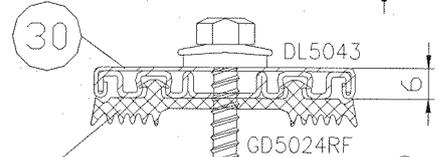
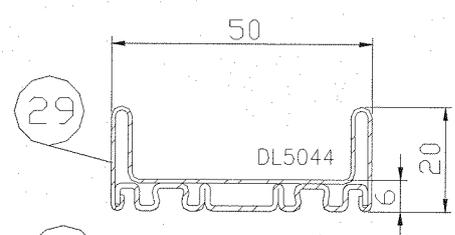
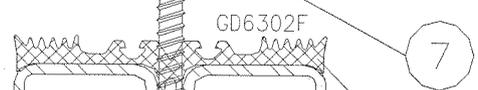
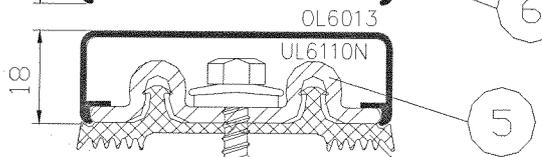
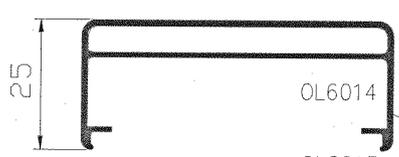
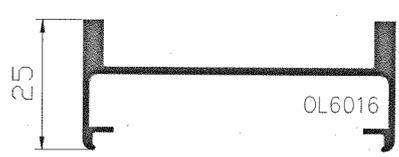
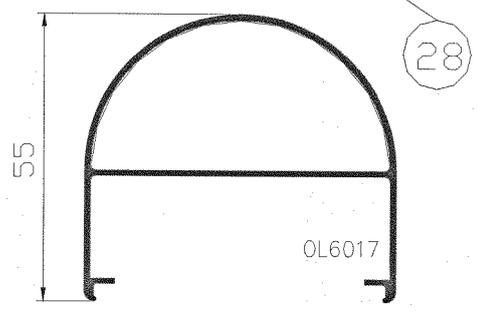
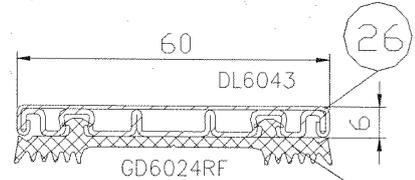
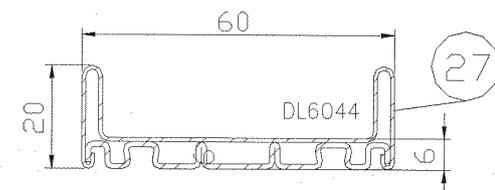
alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "STABA/Schott" der
Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102 Teil 13

Rahmenprofile T-Profil

Anlage 19

zur Zulassung
Nr.: Z-19.14-733
vom 1. AUG. 2005



alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "STABA/Schott" der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102 Teil 13

Deck- und Oberleistenvarianten

Anlage 20
zur Zulassung
Nr.: Z-19.14-733
vom 1. AUG. 2005

Stückliste

Pos.	Bezeichnung	Querschnitt/Abmessung in mm	Werkstoff	Artikel-Nr.
01	Pfosten aus Schraubrohr	≥ 50 x 60	Stahl verzinkt	z.B. SR 6060
02	Dichtung innen Pfosten		hinterlegt	z.B. GD 6302 F
03	Scheibe	siehe Anlage 1	siehe Anlage 22	
04	Dichtung außen		hinterlegt	GD 6022 RF
05	Unterleiste		Edelstahl	UL 6110 N
06	Oberleiste	gem. Anlage	Aluminium	OL 6014 oder gem. Anlage
07	Schneidschraube	6,3	Edelstahl verzinkt	z.B. Z 0105
08	Glasauflage		TB-Therm	
09	Riegelhalter	siehe Anlage	Stahl verzinkt	z.B. RHT 9008
10	Riegel aus Schraubrohr	≥ 50 x 40	Stahl verzinkt	z.B. SR 6040-2
11	Riegelfahne		APTK	z.B. Z 0012
12	Glashalter		Aluminium	z.B.: Z 0261 und Z 0266
13	Silikofuge		Brandschutzsilikon B1	
14	Hinterfüllmaterial		z.B. Mineralfaser A1	
15	Blechabdeckung	≥ 2 mm dick	Aluminium	
16	Abstandhalter	z.B. 24 x 20	Promatect	
17	Anschlussfolie	≥ 1 mm dick	hinterlegt	z.B. Z 0059
18	Wärmedämmung		Mineralfaser A1	
19	Bauaufsichtl. zugel. Dübel		Stahl	
20	Blechabdeckung	≥ 2 mm dick	Stahl	
21	Einschiebling	2 x Winkel 100/8/45	Stahl	
22	Schraube	M 8 x 70	Stahl	DIN 931
23	Sechskantmutter	M 8	Stahl	DIN 934
24	U-Scheibe	A 8	Stahl	DIN 125
25	Schneidschraube	6,3	Edelstahl verzinkt	z.B. Z 0118
26	Deckleiste Pfosten o. Riegel	60 x 6	Edelstahl	DL 6043
27	Deckleiste Pfosten o. Riegel	60 x 20	Edelstahl	DL 6044
28	Dichtung außen	60 x 5	hinterlegt	GD 6024 RF
29	Deckleiste Pfosten o. Riegel	50 x 20	Edelstahl	DL 5044
30	Deckleiste Pfosten o. Riegel	50 x 6	Edelstahl	DL 5043
31	Dichtung außen	50 x 5	hinterlegt	GD 5024 RF
32	Dichtung innen	50 x 5	hinterlegt	GD 5301 F
33	Pfosten aus T-Profil	≥ 60 x 60	Stahl	z.B. T 6060
34	Gewindehülse	M 6	Edelstahl	z.B. Z 0029
35	Gewindestift	M 6	Edelstahl	z.B. Z 0044
36	Gewindeschweißbolzen	M 6	Edelstahl	
37	Hutmutter	M 6	Edelstahl	z.B. Z 0043
38	Dichtung Innen	60 x 5	hinterlegt	GD 6026 F
39	Glashalter		Aluminium	z.B. Z 0074



Brandschutzverglasung "STABA/Schott" der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102 Teil 13

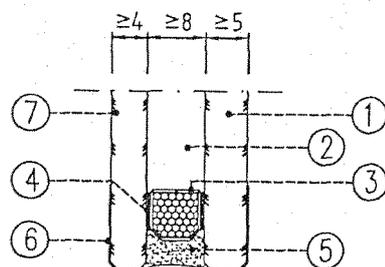
Anlage 21

Stückliste

zur Zulassung
Nr.: Z-19.14-733
vom

1. AUG. 2005

Isolierglasscheibe "SCHOTT ISO-PYRAN® S"



Aufbau:

- 1 Scheibe aus PYRAN® S, Nenndicke ≥ 5 mm gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-70.4-34
- 2 Scheibenzwischenraum, ≥ 8 mm breit, wahlweise mit zwei Schmelzventilen (abhängig vom Scheibentyp 7).
- 3 Abstandhalter, Stahlblechprofil
- 4 Primärdichtung
- 5 Sekundärdichtung
- 6 wahlweise Randfolie
- 7 Scheibe, ≥ 4 mm dick, aus Glaserzeugnissen nach DIN 1249 bzw. nach Bauregelliste A Teil 1 Abschnitte 11.1 bis 11.4, wahlweise gefärbt, bedruckt und / oder beschichtet.



Die genaue Zusammensetzung der Materialien ist beim Deutschen Institut für Bautechnik in Berlin hinterlegt.

Maße in mm

Brandschutzverglasung "STABA/Schott" der
Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102 Teil 13

Isolierglasscheibe

Anlage 22

zur Zulassung
Nr.: Z-19.14-733
vom 1. AUG. 2005

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Brandschutzverglasung(en)** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat:
-
-
-
-
- Baustelle bzw. Gebäude:
-
-
- Datum der Herstellung:
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Brandschutzverglasung(en)**:

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Brandschutzverglasung(en)** der Feuerwiderstandsklasse hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.14- des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) hergestellt und eingebaut wurde(n) und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z.B. Rahmen, Scheiben) den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtliche Zulassung entsprechen und erforderlich gekennzeichnet waren. Dies betrifft auch die Teile des Zulassungsgegenstandes, für die die Zulassung ggf. hinterlegte Festlegungen enthält.

.....
(Ort, Datum)



.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Brandschutzverglasung " STABA/Schott "
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13
- Übereinstimmungsbestätigung -

Anlage 23
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-733
vom
1. AUG. 2005